ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE
LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHÄTZE
UND UMWELT
ABTEILUNG BODEN UND ABFÄLLE
DIREKTION DER WIRTSCHAFTSINSTRUMENTE
UND DER FINANZINSTRUMENTE

Avenue Prince de Liège, 15
B - 5100 Namur

Erläuterungen zum Erklärungsformular für die Volumen und die Anwendungen des 2024 entommenen Wassers

Bereich Privathaushalte

DIE FORMULARE MÜSSEN VOR DEM 31. MÄRZ 2025 AN DIE OBEN GENANNTE ADRESSE ZURÜCKGESCHICKT WERDEN

Rahmen 1. Betreiber der Wasserentnahmestelle

Jede Person, die eine Entnahmestelle betreibt, ist laut Gesetz verpflichtet, dieses Bauwerk bei der Regionalverwaltung anzugeben. Unter Bewirtschafter versteht man die Person, die die Wasserentnahme betreibt, unabhängig davon, ob es sich um den Bewirtschafter oder Mieter der Immobilie handelt, auf der die Wasserentnahme liegt. Die Betreiber von stets aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die ein oder mehrere Erklärungsformular(e) erhalten, werden gebeten, ihre Erzeugernummer darauf anzugeben.

Sie werden aufgefordert, die verschiedenen in diesem Rahmen enthaltenen Daten eventuell zu ergänzen und/oder zu berichtigen.

Rahmen 1bis. Wasserversorgung der Wohnung

Achtung : Wenn Ihre Wohnung an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, liegt es in Ihrem Interesse, dem Erklärungsformular eine Abschrift der letzten jährlichen Wasserrechnung, die an Sie gerichtet wurde, beizufügen (siehe die unten in Kasten 2.3. wiedergegebenen Informationen).

Rahmen 2. Bauwerk zur Wasserentnahme

Unter Bauwerk zur Wasserentnahme versteht man alle Brunnen, Wasserfassungsstellen, Entwässerungsgräben und allgemein alle Bauwerke und Anlagen, die eine Grundwasserentnahme bezwecken oder verursachen, einschließlich der Fassung von Überlaufquellen.

Jedes Bauwerk zur Wasserentnahme bedarf eines Erklärungsformulars. Die Meldepflichtigen, die für bestimmte, von ihnen betriebene Bauwerke zur Wasserentnahme keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, diese beim Sitz der Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente der Abteilung Boden und Abfälle anzufordern.

Rahmen 2.1. Bauwerk zur Wasserentnahme - Aktivitätsstatus

Falls das Wasserentnahmebauwerk an einen Dritten abgetreten wurde, ist es unerlässlich, die Bezeichnung der Person anzugeben, an die das Bauwerk abgetreten wurde.

Rahmen 2.2. Bauwerk zur Wasserentnahme - Volumen

Wenn das Bauwerk eine Wohnung und außerdem eine landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Einrichtung versorgt, definieren Sie bitte die Verwendung des entnommenen Wassers oder die dort ausgeübte Tätigkeit in einer Erläuterung genauer.

Wenn das Bauwerk nicht direkt eine Wohnung versorgt, sondern eine landwirtschaftliche, industrielle oder kommerzielle Einrichtung, geben Sie diese Information bitte in der Erklärung an, damit die Verwaltung Ihnen eventuell das richtige Formular zusenden kann.

Rahmen 2.3. Bauwerk zur Wasserentnahme - Wasseranwendungen

Wenn die Grundwasserentnahmestelle nur ihre Wohnung und/oder deren Nebengebäude versorgt, sind Sie nicht verpflichtet, einen Zähler einzubauen. Versorgt sie jedoch ein landwirtschaftliches Unternehmen, ein Industrieunternehmen oder ein Handelsunternehmen und ist sie mit einer Motorpumpe ausgestattet, dann muss sie zwangsläufig mit einem Zähler ausgerüstet sein.

Wenn die Wasserentnahmestelle mit einem Zähler ausgestattet ist, wird die entnommene Menge auf der Grundlage der Indexablesungen ermittelt.

Wenn das Wasserentnahmebauwerk nicht mit einem Zähler ausgestattet ist, wird die entnommene Menge auf der Grundlage der folgenden Pauschalverbräuche geschätzt:

- Hauptwohnsitz mit zwei Personen und mehr : 100 m³ ;
- Hauptwohnsitz mit einer Person : 45 m³ ;
- Zweitwohnsitz : 25 m³.

Wenn Ihre Wohnung gleichzeitig an die öffentliche Wasserversorgung und an einen Brunnen, der nicht mit einem Zähler ausgestattet ist, angeschlossen ist, fordert die regionale Verwaltung von Ihnen eine Abgabe, die nach der Differenz zwischen dem pauschalen Verbrauch und dem bei der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Volumen berechnet wird.

Demnach liegt es in Ihrem Interesse, dem Erklärungsformular eine Abschrift der letzten Wasserrechnung beizufügen, in der der Jahresverbrauch angegeben wird.

Der angewandte Steuersatz für häusliches Abwasser, das im Jahr 2024 eingeleitet wird, beträgt 2,365 € pro m³.

*

* *

Sollten Sie beim Ausfüllen Ihres Erklärungsformulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente unter folgenden Telefonnummern:

Maryline ROFIDAL (081/33.63.16)
Joseph CRUPI (081/33.63.15)